

Rücktritt

Was ist bei der Buchung von Übernachtungen zu beachten?

1. Wird ein Hotelzimmer bestellt und bestätigt, so ist ein Gastaufnahmevertrag zustande gekommen. Schriftform ist nicht erforderlich. Eine telefonische Bestellung reicht aus. Aus Beweisgründen ist es jedoch ratsam eine schriftliche Bestellung aufzugeben oder zumindest auf einer schriftlichen Bestätigung zu bestehen. Das gilt vor allem für längere Reisen. Das Telefax ist dabei ein schnelles und praktikables Hilfsmittel.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der abgeschlossenen gegenseitigen Verpflichtungen:
 - a. Verpflichtung des Gastwirts ist es, das Zimmer entsprechend der Bestellung bereitzuhalten.
 - b. Verpflichtung des Gastes ist es, den Preis für die Zeit (Dauer) der Bestellung des Hotelzimmers zu bezahlen.

am Anreisetag

1. Der Gastwirt haftet, wenn er das bestellte Zimmer bei der Anreise nicht zur Verfügung stellen kann (z.B. Überbuchung, Bauarbeiten u.ä.). Dann ist der Hotelier dem Gast gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Das könnten z.B. Kosten für das Taxi zu einer Ersatzunterkunft und die Differenz zu einem dort höheren Hotelzimmerpreis sein, Der Gast ist nicht verpflichtet in einer niedrigeren Kategorie zu nächtigen.
2. Der Gast haftet, wenn er das bestellte Hotelzimmer nicht in Anspruch nimmt (Absage, Nichtanreise). Er bleibt rechtlich verpflichtet, den Preis für die vereinbarte Hotelleistung zu bezahlen, ohne das auf den Grund der Verhinderung ankommt (§552 BGB). Es handelt sich dabei nicht um einen Schadensersatz-, sondern um einen Erfüllungsanspruch, was häufig übersehen wird.
3. Ein gesetzliches Recht zum Rücktritt (Stornierung) gibt es nicht. Eine Ausnahme sehen einige Oberlandesgerichte (OLG Frankfurt - 17 U 155/84 - 5U 117/85 (= OLGZ 1986, 373) und OLG KOBLENZ - 10 U 1286/86 bei Buchung durch Reiseveranstalter und billigen eine Stornierung von 3 Wochen zu. Dieser Ansicht stehen jedoch die Urteile des OLG Köln (Urt.v. 18,10,91 - 19 U 97/91 (= N3WRR 1992,443) und des OLG München (Urt.v. 9,3,90 - 8 U 4480/88) entgegen, die einen entsprechenden Handelsbrauch oder Ansprüche nach "Treu und Glauben" ablehnen.

- Für private Gäste, Vereine oder Firmen gilt eine solche Ausnahme nach einhelliger Rechtsprechung nicht.
- Hier entbinden auch Krankheit, Todesfälle, Autopanzen usw. nicht von der Verpflichtung, den Übernachtungspreis zu bezahlen.

Etwas anderes gilt, wenn die Parteien durch Vertrag oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ein Rücktrittsrecht vereinbart haben. Wenn die Leistung des Gastwirts mangelhaft ist (z.B. unzumutbarer Baulärm, Schmutz, Ungeziefer, falsche Versprechungen usw.) und der Gastwirt eine vom Gast gesetzte Frist zur Beseitigung des Mangels ungenutzt verstreichen lässt. Der Gast hat dann ein Kündigungsrecht nach § 542 BGB Wenn die Stornierung vom Gastwirt (oder seinen Angestellten) angenommen (akzeptiert) wird.

1. Anderweitige Vermietung nur für den Zeitraum, in dem das Hotel in dieser Zimmerkategorie ausgebucht (vollständig belegt) ist, entfällt die Verpflichtung des Gastes zur Bezahlung in Höhe der anderweitig erzielten Einnahmen für diesen Zeitraum. Der Gastwirt ist nicht verpflichtet, Anstrengungen zur Weitervermietung an andere Gäste zu unternehmen (OLG Düsseldorf Urt.v. 2,5,91 - 10 U 191/90 -). G 254 BGB (Mitverschulden) findet im mietvertraglichen Erfüllungsanspruch keine Anwendung, sondern ist dem Schadensersatzrecht zugeordnet.
2. Abzug ersparter Aufwendungen bei einer Stornorechnung gegenüber dem Gast müssen die tatsächlichen Einsparungen des Betriebs abgezogen werden.

Die Einsparungen des Betriebes betragen erfahrungsgemäß

- bei der Übernachtung mit Frühstück 20%**
- bei Halbpensionsvereinbarungen 30%**
- bei Vollpensionsvereinbarungen 40%**

des vereinbarten Preises.

In Bayern (Bekanntmachung Nr. 10/84 v 24,8,84) und Baden- Württemberg (Bekanntmachung Nr. 1/87 v. 29,7,87). Gibt es auch eine diesbezügliche "Konditionsempfehlung" des Wirtschaftsministeriums. Auch von der Rechtsprechung wird dies so gesehen. Das OLG Frankfurt (Urt.v. 29.2.84 - 17 U 77(83-) und der Fall des nicht angereisten Gastes, der nicht besser gestellt werden darf als der angereiste Gast. Dies gilt nicht, wenn der Gastwirt aus früheren Geschäftsverbindungen weiß, das der Gast regelmäßig den Übernachtungspreis nicht im Hotel bezahlt sondern z.B. per Überweisung (Häufig bei Reiseveranstaltern und Größeren Firmen).

Wenn ein Dritter für einen anderen im eigenen Namen bestellt hat und die Rechnung nicht begleichen will (LG Detmold Urt.v. 22.8.85 - 1 o 627/84) in diesen Fällen muss am Ort des Schuldners geklagt werden. Als Gerichtsstand ist der Sitz des Hotels o. Gasthof vereinbart (bei Streitigkeiten).

Haben Sie Verständnis für diese Anmerkung, da es immer wieder Gäste gibt, die sich nicht an Vereinbarungen halten können. Trotz alledem sind wir immer zu einem klärenden Gespräch bereit.

Ein Tipp von unserer Seite, eine Rücktrittsversicherung gibt es bei Ihrer Versicherung schon mit einen geringen Beitrag .Das heißt, bei einer Panne mit Ihrem Auto oder bei Krankheit usw. sind Sie abgesichert.

Stand: Januar 2002

DB vom 30.08.1991, Heft 35, Seite 1829-1829

Mietzinsanspruch des Vermieters eines Hotelzimmers bei Nichtinanspruchnahme

Vgl. hierzu *Joachim* DB 1990 S. 1601

BGB §§ 535, 552, 145 ff., 254

1 Die Bitte um Reservierung eines Hotelzimmers ist in der Regel ein Angebot zum Abschluss eines Beherbergungsvertrages und keine Aufforderung an den Erklärungsempfänger, von sich aus ein Angebot abzugeben.

2 Der Vermieter eines Hotelzimmers hat einen Anspruch auf den Mietzins, auch wenn der Mieter das Zimmer freiwillig nicht in Anspruch nimmt; § 552 S. 3 BGB findet auch auf diesen Fall Anwendung.

3 Der Vermieter muss sich gemäß § 525 Satz 2 BGB den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, der bei einem Hotelzimmer mit 20% des Mietzinses nicht unangemessen hoch erscheint.

4 Die Vorschrift des § 254 BGB findet im Rahmen des mietvertraglichen Erfüllungsanspruchs grundsätzlich keine Anwendung.

(OLG Düsseldorf-Urteil vom 2.5.1991 - 10 U 191/90; rkr.)